



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 01.10.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner

Dietz, Walter

Eichstetter, Karl

Fahrholz, Martin

Anwesend ab TOP 5

Fuchs, Robert

Kasper, Mario

Ludwig, Wolfgang

Marxreiter, Josef

Petersen, Svea

Puntus, Robert

Rieger, Matthias

Schlachtmeier, Johannes

Anwesend ab TOP 3

Schneider, Josef

Überrigler, Burghardt

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine

Anwesend bis TOP 5

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Doris
Plank, Karin
Rummel, Josef
Schmid, Bernd
Wieland, Ramona
Wolter, Sandra

Ortssprecher

Raith, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Schülerehrung
Vorlage: 01/Vo/010/2024
3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 01/BA/165/2024
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses und Errichtung von Anbauten, Weißer-Stein-Str. 16, FINr. 1014/23
Vorlage: 01/BA/166/2024
5. Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes (Planänderung), Bahnhofstr. 7, FINr. 920, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/119/2024/1
6. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 01/Kä/157/2024
7. Bürgerantrag zur Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten
Vorlage: 01/HA/143/2024
8. Neuregelung der Zulassung für den gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Ord/033/2024
9. Neufassung der Friedhofssatzung
Vorlage: 01/Ord/034/2024
10. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 01/Ord/035/2024
11. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt am 27.10.2024
Vorlage: 01/Ord/036/2024
12. Personalwesen; Schaffung einer weiteren Stelle für den gemeindlichen Bauhof
Vorlage: 01/HA/144/2024
13. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass TOP 3 - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alter Kindergarten“, Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Billigungs- und Auslegungsbeschluss – in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden soll.

Frau Arnold erläutert die Gründe hierfür: Der Vorhabenträger hat sich Ende letzter Woche bei der Gemeinde gemeldet, dass noch Änderungen an der Planung erforderlich sind. Die Änderungen haben sich im Zuge der Erschließungsmaßnahmen des Vorhabens ergeben. Da geplant ist, den Bebauungsplan als sogenannten „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren, also nur mit einer Auslegung durchzuführen, muss das Planungskonzept zur Auslegung im Prinzip der Endfassung entsprechen. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie dies hier der Fall ist, müssen vom Vorhabenträger bereits im Zuge des Bauleitverfahrens detaillierte Pläne vorgelegt werden. Spätere Änderungen sind kaum möglich. Daher ist es sinnvoll, erst die neuen Planunterlagen des Vorhabenträgers abzuwarten und dann den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Im Gremium besteht Einverständnis hierüber. Ansonsten liegen gegen die Tagesordnung keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Zweiter Bürgermeister Rieger informiert, dass im Protokoll der letzten Sitzung unter TOP 4 – Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes, Bahnhofstr. 7, FINr. 920, Gemarkung Saal a.d.Donau – bei seinem Redebeitrag zum Seniorenheim fälschlicherweise Bauteil B statt Bauteil D protokolliert wurde und bittet um Berichtigung.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 02.07.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Am 18./19.10.2024 findet die Klausurtagung des Gemeinderates statt. Hierzu werden die GRM um verbindliche Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme gebeten. Detaillierte Informationen zum Ablauf werden in Kürze bekanntgegeben.

Für die Baumaßnahme einer Unterführung am Bahnübergang Regensburger Straße besteht Planungssicherheit. Die Entschädigungszahlungen sollten an die Grundstücksbesitzer bereits erfolgt sein. Zunächst findet die Beweissicherung statt. Im Januar wird dann die Baustelleneinrichtung erfolgen. Die Bauzeit liegt bei ca. 1,5 bis 2 Jahren. In der Zeit erfolgt die Sperrung des Bahnübergangs. Für Fußgänger/Radfahrer wird aber eine Verbindung zwischen Ober- und Untersaal über einen Weg bestehen.

Das Mehrzweckfahrzeug für die Feuerwehr dürfte noch in diesem Jahr geliefert werden. Das HLF-Fahrzeug wird voraussichtlich nächstes Jahr im Herbst ausgeliefert werden.

Für den Breitbandausbau wurde eine Markterkundung durchgeführt. Für die Ortsteile liegt mittlerweile der Antrag auf Förderung bei der Regierung von Niederbayern zur Prüfung auf

Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Für den Kernort Saal gab es nur einen Bewerber für den Eigenausbau, die UGG (Unsere Grüne Glasfaser). Hierzu werden Werbemaßnahmen und eine Informationsveranstaltung im Gasthaus „In der Heide“ stattfinden. Internet kann dann über o2 gebucht werden.

Ein Fahrkartenverkauf im Bahnhofsbistro über die agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG ist nicht möglich, da dies mit Kosten für den Betreiber/die Gemeinde verbunden wäre. Die RBO bietet grundsätzlich keinen Kartenvorverkauf an, da die Karten im Bus gekauft werden können. Mit dem RVV finden weiterhin Gespräche statt.

Bei Peterfecking ist ein Bypass am Feckinger Bach plant. Hierzu wird das Ingenieurbüro Wutz einen Auftrag mit einem Kostenfaktor von 7.199,50 € erhalten, um die Planung zu erstellen.

Die Ausschreibung für Strom ist beendet. Der Bürgermeister teilt folgende feste Arbeitspreise (netto, ohne Umlagen, Steuern, Netzentgelte) mit:

2026: 10,47 ct/kWh

2027: 9,34 ct/kWh

Ebenso stehen die Arbeitspreise für die nächsten 3 Jahre für den Erdgaspreis fest (Abnahmestellen Los Niederbayern MIX):

2025: 4,3600 ct/kWh

2026: 4,0800 ct/kWh

2027: 3,7600 ct/kWh

Die Badesaison im Felsenbad war die erfolgreichste Saison seit 2003 mit 32.996 verkauften Karten (inkl. Saisonkarten).

Folgende Förderungen konnten abgerufen werden bzw. stehen noch aus:

- KfW in Höhe von 200.000 Euro (Kauf Bahnhof)
- Zuwendung aus dem Klima- und Transformationsfonds für die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 46.274 € (Gesamtkosten in Höhe von 180.000 €)
- Für die „Eh-da-Flächen“ erhält die Gemeinde anteilig für die Beschäftigung des Personals eine Förderung von 102.000 Euro
- Von der Regierung von Niederbayern erhält die Gemeinde für den Anbau an das Feuerwehrhaus Mitterfecking eine Förderung in Höhe von 27.500 Euro, die Kosten für die Baumaßnahmen beliefen sich auf 700.000 Euro.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 13

2. Schülerehrung

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister Nerb begrüßt die anwesenden Schüler, gratuliert zu den hervorragenden Leistungen und überreicht ein Präsent.

Beschluss:

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 13

GRM Schlachtmeier trifft ein.

3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gemarkung Saal a.d.Donau; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Bauamtsleiterin, Frau Arnold, teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt nochmals zurückgestellt werden muss, da nochmals Änderungen an der Planung erforderlich sind. Da es sich beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Kindergarten“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist geplant, diesen mit einmaliger Auslegung zu behandeln.

Zurückgestellt

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses und Errichtung von Anbauten, Weißer-Stein-Str. 16, FINr. 1014/23

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die beantragte Nutzung als Nagelstudio ist nicht allgemein zulässig, eine Ausnahme ist für die Genehmigung des Vorhabens notwendig. Laut Antragsunterlagen soll das Nagelstudio als Nebengewerbe geführt werden. Sogenannte „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn es hinsichtlich des Störgrades nicht zu einer Beeinträchtigung der Umgebung kommt, das Vorhaben also gebietsverträglich ist. Aufgrund der Planung als Nebengewerbe ist grundsätzlich von dieser Gebietsverträglichkeit auszugehen.

Geplant sind Anbauten im nördlichen und südlichen Bereich. Der südliche Anbau soll das Nagelstudio, ein WC und ein Wohnzimmer beinhalten. Im nördlichen Bereich sind ein Kinderzimmer, Flur/Eingangsbereich und WC geplant. Die Anbauten sollen eingeschossig ausgeführt werden. Insgesamt entsteht nach den Anbauten ein Gebäude mit einer Länge von ca. 22 m bzw. 28 m und mit einer Breite von ca. 6,70 m bzw. 4,40 m. In der Umgebung sind bereits sehr lange Gebäude vorhanden.

Da die Abstandsflächen für die Planung nicht eingehalten werden können, liegt den Bauvorlagen ein entsprechender Abweichungsantrag bei. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung von den Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde.

Aus den Bauvorlagen kann keine Stellplatzberechnung/Stellplatznachweis entnommen werden. In der Baubeschreibung ist angegeben, dass 3 Stellplätze errichtet werden bzw. vorhanden sind. Die Stellplatzberechnung sollte jedoch noch ergänzt werden und der Stellplatznachweis geführt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der Ausnahme zur Zulassung des nicht störenden Gewerbebetriebs wird erteilt, wenn von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

GRM Fahrholz trifft ein.

5. Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes (Planänderung), Bahnhofstr. 7, FINr. 920, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Am 06.02.2024 hat der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Sanierung und Erweiterung eines Wohngebäudes im Heimcharakter verweigert. Der Antrag wurde vom Bauwerber zurückgenommen und mit Rücknahmebescheid vom 27.06.2024 wurde das Bauantragsverfahren eingestellt. Geplant war ein Wohnheim mit 21 Betten in 17 Zimmern, die sich im Bestandsgebäude und dem Neubauteil befinden sollten und die Errichtung von zwei Wohneinheiten mit ca. 61 m² und 75 m² im Dachgeschoss des Neubaus.

Am 26.06.2024 wurde ein neuer Bauantrag mit der Bezeichnung „Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes“ eingereicht.

Die Planung beinhaltete eine Sanierung des Bestandsgebäudes mit der Neuerrichtung von 4 Dachgauben und der Nutzung als Wohnheim mit 9 Bewohnerzimmern. Zusätzlich war ein zweites, freistehendes Wohnhaus mit Flachdach und ca. 9 m Firsthöhe geplant. 16 Stellplätze wurden in den Planunterlagen nachgewiesen. Am 02.07.2024 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Bauantrag behandelt und das Einvernehmen erteilt. Der Gemeinderat hat sich entschieden, den erforderlichen Kinderspielplatz ablösen zu lassen. Der Kinderspielplatzablösevertrag liegt unterschrieben vor. Die Entscheidung über die Ablöse des Kinderspielplatzes würde auch hinsichtlich der nun geänderten Pläne gelten. Das Bauvorhaben wurde noch nicht genehmigt.

Zum Bauantrag wurden nunmehr geänderte Planunterlagen eingereicht. Bei der neuen Planung rückt das Neubaugebäude wieder direkt an das Bestandsgebäude heran. Anders als in der ersten Planung ist nun aber das Treppenhaus nicht zwischen den beiden Gebäuden geplant, sondern der zweite, neue Baukörper soll ohne direkte bauliche Verbindung zum Bestandsgebäude errichtet werden. Ansonsten orientiert sich die Planung von der Größe her wieder an der ersten eingereichten Planung über die im Februar 2024 entschieden wurde. Errichtet werden soll ein dreigeschossiger Baukörper mit Flachdach, nach Norden hin abgestuft. Zwischen den beiden Baukörpern sind 4 Stellplätze in einem Carport geplant. Die Gebäudelänge des Neubaus beträgt ca. 21 m, die Breite ca. 10,50 m. Die Firsthöhe liegt bei ca. 9 m. Im nördlichen Bereich des Baukörpers beträgt die Höhe ca. 7,20 m – hier ist allerdings noch eine Dachterrasse geplant.

Folgende Nutzungen sind angedacht:

Bestandsgebäude:

UG: Waschküche, Keller

EG: 3 Bewohnerzimmer, ein Raum Esszimmer/Küche und ein Aufenthaltstraum

1. OG: 3 Bewohnerzimmer, 1 Betreuerwohnung mit 25,47 m² Wohnfläche

DG: 3 Bewohnerzimmer, Aufenthaltsraum

Insgesamt entstehen im Altbau also 9 Bewohnerzimmer mit jeweils einem Bett und eine Betreuerwohnung.

Neubau:

UG: Kellerraum, Technik, Fahrradabstellbereich

EG: Wohneinheit 1 mit 60,83 m² Wohnfläche, Wohneinheit 2 mit 57,43 m² Wohnfläche

1. OG: Wohneinheit 3: mit 73,05 m² Wohnfläche, Wohneinheit 4 mit 82,25 m² Wohnfläche

2. OG: Wohneinheit 5 mit 67,77 m² Wohnfläche, Wohneinheit 6 mit 75,90 m² Wohnfläche

Im Zwischenbereich zwischen Alt- und Neubau ist zudem eine Dachterrasse geplant.

4 Stellplätze sind im Carport zwischen den beiden Gebäuden geplant, 7 Stellplätze straßenseitig und 5 Stellplätze auf dem Grundstück verteilt. Darüber hinaus ist ein Müllgebäude geplant.

Die Stellplätze zwischen den beiden Gebäuden im Carport sind mit einer Breite von 2,50 m geplant. Die anderen Stellplätze sind in unterschiedlichen Tiefen geplant. Das Landratsamt wird gebeten, die Stellplätze und die ggfs. nach Änderung der Breite verbleibende Durchfahrtsbreite zu prüfen.

Nachbarunterschriften sind den Bauvorlagen nicht zu entnehmen.

Diskussion:

GRM Kasper hinterfragt die Planung eines Betreuerzimmers, welches er bei der Nutzung als Schwesternheim bzw. Wohnheim für Schüler für nicht erforderlich hält.

Erster Bürgermeister Nerb antwortet, dass es sich bei Auszubildenden um minderjährige Personen handeln kann und daher die Betreuung vor Ort erforderlich ist.

GRM Fahrholz erkundigt sich, ob es sich bei den Wohnungen im Neubau um Miet- oder Eigentumswohnungen handelt.

Hierzu informiert der Erste Bürgermeister, dies sei nicht bekannt, aber auch für den Bauantrag nicht von Bedeutung.

GRM Petersen fragt wegen der Genehmigungspflicht einer etwaigen Erhöhung der Bettenanzahl im Wohnheim oder einer Nutzungsänderung eines Gemeinschaftszimmers zu einem weiteren Bewohnerzimmer nach.

Frau Arnold erläutert, dass grundsätzlich die Bettenanzahl auf die Stellplatzanzahl Auswirkungen hat. Eine Nutzungsänderung ist dann erforderlich, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlage gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber nach Art. 57 Bayerische Bauordnung Nutzungsänderungen verfahrensfrei möglich, das bedeutet, dass im konkreten Einzelfall entschieden werden muss, ob ein Bauantrag erforderlich ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

6. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Nachfolgend wird die Würdigung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.06.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben:

„Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Gemeinde Saal a.d.Donau – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Saal a.d.Donau setzt in ihrer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 fest:

- a) *im Verwaltungshaushalt*
die Einnahmen und Ausgaben mit je 15.846.156,- € (Vorjahr: 15.215.253,- €)
und
- b) *im Vermögenshaushalt*
die Einnahmen und Ausgaben mit je 11.459.000,- € (Vorjahr: 10.697.400,- €).

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Insbesondere bleibt die Gemeinde Saal a.d.Donau sowohl im aktuellen Haushaltsjahr sowie auch in den kommenden Finanzplanungsjahren bis 2027 weiterhin schuldenfrei. Die Gemeinde ist jedoch Mitglied in den verschuldeten Körperschaften Schulverband Saal a.d.Donau, Hafenzweckverband im Landkreis Kelheim, Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe sowie

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim und hat deren Schulden anteilig indirekt mitzutragen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2,6 Mio. € festgesetzt und liegt damit gemäß Art. 73 Abs. 2 GO unter dem Sollgebot von 1/6 der veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (vorliegend: rd. 2,64 Mio. €).

Rückblick Haushaltsjahr 2023:

Insgesamt schloss der Verwaltungshaushalt im vergangenen Haushaltsjahr insbesondere aufgrund von Mehreinnahmen (u.a. Gewerbesteuer: + 386.527 €, Einkommensteuer: + 137.072 €, Betriebskostenförderung Kinderbetreuung: insg. + 137.915 €, Kindergartengebühren: + 55.381 € wieder deutlich positiver ab, sodass an den Vermögenshaushalt tatsächlich ein hoher Überschuss über 2,54 Mio. € geleistet werden könnte (Plan: rd. 1,24 Mio. €).

Ferner realisierte die Gemeinde Saal a.d.Donau im abgelaufenen Haushaltsjahr erneut mehrere Investitionen nicht. Da ebenfalls auch einige Einnahmen somit nicht kassenwirksam wurden, war damit schlussendlich lediglich eine Rücklagenentnahme über rd. 506.461 € erforderlich; geplant war hingegen eine enorme Entnahme über 7,23 Mio. €. Insbesondere fielen erneut die Kosten für den Grunderwerb bzgl. des Bahnhofes (2,5 Mio. €), die Umfahrung des Kirchplatzes (1,1 Mio. €), Fahrzeugbeschaffungen im Bereich der Feuerwehren (750 T€) sowie die Sanierung der GVS Einmuß-Kleingiersdorf (400T€) nicht bzw. nicht vollständig an, sodass diese nunmehr im neuen Haushaltsjahr tatsächlich erneut veranschlagt wurden.

Von den planmäßigen Investitionsausgaben über rd. 10,7 Mio. € leistete die Gemeinde im vergangenen Haushaltsjahr tatsächlich nur rd. 3,84 Mio. €.

Bereits in den Vorjahren legen die planmäßigen Gesamtausgaben des Vermögenshaushalt teils erheblich über den tatsächlichen Werten; künftig sollte sich enger an den tatsächlich vorhandenen Kapazitäten orientiert werden, um ein realistischeres Bild des in den kommenden Jahren voraussichtlich zu bedienenden Finanzbedarfs zu zeichnen. **Vorherige vollumfängliche Beurteilungen der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind dadurch deutlich erschwert.**

Haushaltsjahr 2024; Finanzplanung:

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 erhöht sich sowohl das Volumen des Verwaltungshaushalts eher geringfügig um 630.903 € (+ rd. 4 %) sowie auch der Ansatz des Vermögenshaushaltes um 761.600 € (+ 7%).

Die in 2024 geplanten hohen Investitionsausgaben fließen zum Großteil wie bereits dargestellt nach wie vor dem Erwerb des Bahnhofes Saal samt Umgriff (3,2 Mio. €), der rückwärtigen Umfahrungen des Kirchplatzes (1,1 Mio. €), der Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge (insg. 750 T€) sowie der Sanierung der GVS Einmuß-Kleingiersdorf (340 T€), sodann der Errichtung des Pump-Tracks (540 T€), der Generalsanierung der Laufbahn am Sportplatz (500 T€) und des Freibades (400 T€), dem Grunderwerb im Zuge von Straßenbaumaßnahmen (höhenfreier Bahnübergang zwischen Obersaal/Untersaal: 755 T€), diversen Fahrzeug- und Maschinenbeschaffungen für den Bauhof (400 T€) sowie der Vereinsheimerweiterung in Einmuß (320 T€) zu.

In den kommenden Finanzplanungsjahren wird die Investitionstätigkeit der Gemeinde nach jetzigem Stand sehr deutlich zurückgehen. So fallen nach der derzeitigen Planung in 2025 lediglich Investitionsausgaben in Höhe von 936.000 sowie in 2026 und 2027 nurmehr in Höhe von 496.000 € bzw. 446.000 € an (zum Vergleich 2024: rd. 11,46 Mio. €); in Anbetracht der Entwicklungen der Vorjahre bleibt dies jedoch abzuwarten. Als kostenträchtigste Investitionen sind die derzeitigen Feldwegsanierungen 2025 und 2026: je 200 T€, 2027: 150 T€), die Generalsanierung der GVS Seilbach-Oberschambach (2025: 400 T€) sowie Wasserleitungsbaumaßnahmen (2024 bis 2026: je 100 T€) geplant.

Die reinen Einnahmen des Vermögenshaushaltes aus den Veräußerungserlösen, Beiträgen und Investitionszuschüssen betragen im Haushaltsjahr 2024 planmäßig jedoch trotz vergleichsweise stabiler Steuereinnahmen(2024: rd. 10,44 Mio. €, Plan 2023: rd. 10,58 Mio. €) voraussichtlich nur

eine geringe Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 257.022 €. Die Zuführung stellt gleichzeitig die freie Finanzspanne dar. **Mit rd. 1,62 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts erzielt die Gemeinde Saal a.d.Donau damit im aktuellen Haushaltsjahr insgesamt nur ein ungünstiges bzw. unzureichendes Ergebnis.** Gemeinsam mit der Investitionspauschale über 126.500 € sowie dem Darlehensrückfluss aus dem Kredit der Bau- und Siedlungsgenossenschaft über 1.000 €, ergibt sich für die Gemeinde Saal a.d.Donau zusammenfassend ein bereinigtes Ergebnis in Höhe von 384.522 €, welches jedoch bei Weitem nicht zur Finanzierung der ungedeckten Investitionsausgaben über rd. 9,35 Mio. € ausreicht.

In den folgenden Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 werden die Zuführungen vergleichsweise wieder ansteigen (2025: 640 T€, 2026: 335 T€), bevor in 2027 wiederum erneut nur ein Überschuss über lediglich 146.000 € erzielt werden kann. Die weitere Entwicklung dahingehend bleibt abzuwarten; **zufriedenstellende bzw. gar günstige Ergebnisse können nach derzeitigem Stand im Finanzplanungszeitraum nicht erwirtschaftet werden.**

Zum vollständigen Haushaltsausgleich wird in 2024 insgesamt eine enorme Rücklagenentnahme über rd. 8,96 Mio. € benötigt. Die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden allgemeinen Rücklagenmittel über rd. 9,17 Mio. € verringern sich dadurch zum Ende des Haushaltsjahres auf nurmehr rd. 210.647 €. Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird ihre Rücklage dadurch beachtlich reduzieren.

Insbesondere sind zudem in 2025 und 2027 weitere Entnahmen über rd. 64.000 € bzw. 68.000 € geplant. In 2026 soll eine jedoch eher geringe Zuführung in Höhe von rd. 71.000 € geleistet werden. Schlussendlich ergibt sich zum 31.12.2027 ein Rücklagenstand von nurmehr rd. 149.621 €, der sich damit nur noch knapp über der derzeitigen Mindestrücklage (rd. 135.041 €) befindet. **Eine stabile Finanzreserve für finanzschwächere Jahre besteht damit im Gesamten nicht mehr.**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau ist voraussichtlich in der Lage, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen. **Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit bestehen aufgrund der vorgelegten Planungsdaten nicht grundlegend.** Angesichts der geringen Zuführungsbeträge vom Verwaltungshaushalt sowie der enormen Reduzierung der Rücklagemittel, muss jedoch die Investitionstätigkeit der Gemeinde wieder verstärkt an den verfügbaren laufenden Einnahmen orientieren. Insbesondere ist vermehrt die Notwendigkeit der nicht zwingend benötigten Investitionen und freiwilligen Leistungen kritisch zu überdenken; ggf. sind hier klare Prioritäten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu setzen. Zwar zeigt der aktuelle Haushaltsplan für die kommenden Jahre einen enormen Rückgang der Investitionstätigkeit, inwieweit die Planungen jedoch realistisch sein werden, wird sich erst noch zeigen.

Stellenplan:

Im Stellenplan der Gemeinde Saal a.d.Donau ergeben sich v.a. durch Stellenverschiebungen bzw. Stellenmehrungen sowie die allgemeinen Tarifierhöhungen Veränderungen, die zu einer Erhöhung der Personalkosten um 2091.00 € (+ rd. 7,9 %) führen.

Kostenrechnende Einrichtungen:

- Im Gemeindegebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau befinden sich zwei Kindergärten sowie eine Kinderkrippe. Insgesamt ergibt sich im gesamten Bereich der Kindertageseinrichtungen, v. a. auch im Rahmen der Übernahme von Defizitleistungen bei anderen Trägern, ein Zuschussbedarf in Höhe von beachtlichen rd. 1,36 Mio. €.
- Die gemeindlichen Badeanstalten weisen im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich bei einem Kostendeckungsgrad von lediglich rd. 20,4 % einen Zuschussbedarf in Höhe von 330.374 € aus.
- Beim Friedhof ergibt sich in 2024 im Vergleich zum Vorjahr ein geringerer Kostendeckungsgrad von rd. 55% (Plan 2023: rd. 62 %); das von der Gemeinde auszugleichende Defizit beläuft sich dabei auf 114.814 €.

- *Im Bereich der Wasserversorgung wird die Gemeinde im aktuellen Haushaltsjahr voraussichtlich nur einen eher geringen Kostendeckungsgrad über rd. 64 % erzielen. Ab 2025 wird sich dieser jedoch infolge einer deutlichen Gebührenerhöhung voraussichtlich klar verbessern.*

Ein Augenmerk wäre grundsätzlich auf die Begrenzung der teils sehr hohen Zuschussbedarfe für die öffentlichen bzw. kostenrechnenden Einrichtungen zu setzen, um einen Anstieg des Volumens bzw. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts in den kommenden Jahren entgegen zu wirken. (v.a. auch angesichts der geringen Zuführungsbeträge). Auf die Durchführung regelmäßiger Neukalkulationen und ggf. damit verbundenen Anpassungen der Gebühren wird weiter hingewiesen.

Verfahrensrechtliche Hinweise:

Die Haushaltssatzung ist den der Geschäftsordnung entsprechend amtlich bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Soweit die Veröffentlichung nicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim erfolgt, wäre dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Franz Sixt
Sachgebietsleiter
Kommunalrecht“*

Beschluss:

**Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15**

- 7. Bürgerantrag zur Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten**

Sachverhalt:

Folgender Antrag wurde an Bürgermeister Nerb übergeben:

Gemeinde Saal a.d.Donau
z. H. 1. Bürgermeister Nerb
Rathausstr. 4
93342 Saal a.d.Donau

Bürgerantrag (Art. 18 b Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern)

Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten.

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Nerb
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen die Hundesteuer ab dem 01.01.2025 von 60,- € auf 100,- € anzuheben. Die Begründung dafür liegt im Aufwand der Verwaltung für die Hundesteuer sowie die wöchentliche Leerung der Hundekotboxen durch zwei Bauhofmitarbeiter.

Mit dem Bürgerantrag beantragen die „Hundefreunde Gemeinde Saal“:

- Abbau der Hundekotboxen im Gemeindegebiet Saal:
Begründung: Durch die Entfernung der Hundekotboxen entfällt die wöchentliche Entleerung durch die beiden Bauhofmitarbeiter. Dadurch entstehen keine Kosten, die auf die Hundesteuer umgelegt werden müssen. Die Hundebesitzer müssen wie vor der Aufstellung der Boxen, so wie in anderen Gemeinden auch, den Hundekot in ihren selber mitgebrachten Kotbeuteln einsammeln und für die Entsorgung mit nach Hause nehmen.
- Abschaffung der Hundesteuer in der Gemeinde Saal:
Begründung: Mit der Abschaffung der Hundesteuer in der Gemeinde Saal entsteht Gleichheit mit der Gemeinde Teugn die zusammen von der Verwaltungsgemeinschaft Saal/Teugn verwaltet wird. Die Kosten der Verwaltung werden über eine Einwohnerumlage finanziert. Eine spezielle Umlage über den Aufwand für die Verwaltung der Hundesteuer gibt es nicht, obwohl die Gemeinde diese Kosten bei der Hundesteuer einkalkuliert. Mit der Abschaffung der Hundesteuer in Saal werden Kosten eingespart.

Mit freundlichen Grüßen

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister Nerb schildert, dass hier der Kämmerer den Auftrag hatte, einen Vorschlag zur Hundesteuer zu erarbeiten und erläutert nochmals die Berechnung des Kämmerers. Er weist außerdem darauf hin, dass bislang alle Hundekotboxen aufgestellt wurden, weil Hundehalter, diese an den jeweiligen Orten für erforderlich gehalten hatten. Boxen, die nicht angenommen werden, werden umgestellt.

Es entsteht im Gremium nochmals eine rege Diskussion zum Thema Hundesteuer, wobei überwiegend die Auffassungen vertreten werden, die Hundesteuer beizubehalten und auch die Hundekotboxen nicht abzubauen. Hinsichtlich der Höhe der Hundesteuer gibt es aber unterschiedliche Auffassungen.

Zulässigkeit des Bürgerantrages:

Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass gem. Art. A18 b GO der Gemeinderat zu prüfen hat, ob der Bürgerantrag formell und materiell zulässig ist.

Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Formelle Rechtmäßigkeit

Der Antrag wurde am 21.8.2024 an Bürgermeister Nerb übergeben. Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 18 b Gemeindeordnung, insbesondere wurde hierzu bisher kein Bürgerantrag gestellt. Der Bürgerantrag wurde bei der Gemeinde eingereicht, er enthält eine Begründung und wurde von drei Personen als Verantwortliche unterschrieben.

Der Bürgerantrag wurde auch von 60 Personen unterschrieben. Die Unterschriften wurden durch die Verwaltung geprüft. 58 Unterschriften davon sind gültig, zwei der Unterschriften sind nicht eindeutig. Nichtsdestotrotz wird das erforderliche Quorum von 58 Unterschriften erreicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Bürgerantrags. Die Monatsfrist wird aber gehemmt durch die Ferienzeit, wie sie in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt ist, die Frist begann erst am Dienstag, 10.9.2024 und endet am 9.10.2024. Insoweit ist der Antrag auch fristgerecht dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Zulässigkeit ist dann gegeben, wenn es sich um ein zulässiges Thema in Form einer gemeindlichen Angelegenheit handelt, dies ist bei der Hundesteuer der Fall.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerantrages zur Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten wird hiermit festgestellt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Abschaffung der Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau

Gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderats ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden. Im letzten Absatz des Antrags fordern die Antragstellenden die Abschaffung der Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Beschluss:

Die Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau soll abgeschafft werden.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 15 Anwesend 15

Abbau der Hundekotboxen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau

Die Antragsteller beantragen den Abbau der Hundekotboxen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abbau der Hundekotboxen wird stattgegeben.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 15 Anwesend 15

Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten

Sodann fordern die Antragstellenden in der Überschrift des Antrags die Reduzierung des gemeindlichen Kostenaufwandes für die Leerung von Hundetoiletten und die Anpassung der Hundesteuer an die entstehenden Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Reduzierung der Hundesteuer zu. Sollte sich hierfür eine Mehrheit finden, wird anschließend ein neuer Kostenbeitrag festgesetzt.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 3 Nein 12 Anwesend 15

Beschluss:

Mehrere Beschlüsse
Anwesend 15

8. Neuregelung der Zulassung für den gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Der Dienstleistungsvertrag mit der Trauerhilfe Denk, welcher am 13.10.2020 geschlossen wurde, endet mit Ablauf des 31.12.2024. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

Das Verfahren über einen Dienstleistungsvertrag hat sich leider nicht bewährt und wurde von der Bevölkerung nicht gut angenommen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, keine weitere Ausschreibung vorzunehmen und wieder mehrere Bestatter zuzulassen.

Beschluss:

Für den gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau sollen per Zulassungsverfahren wieder mehrere Bestatter zugelassen werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

9. Neufassung der Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Im Zuge des Zulassungsverfahrens für den gemeindlichen Friedhof muss die Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden.

In §8 sollen die Bedingungen für die Zulassung auf dem gemeindlichen Friedhof festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur geeignete Bestatter zugelassen werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der

Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet. Es sind auch Einmalzulassungen möglich.

(3) Die Gewerbebetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(7) Gewerbebetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

Mit der Umstellung auf das Zulassungsverfahren fällt auch der ursprüngliche §25 weg:

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

Von der Gemeinde werden keine hoheitlichen Tätigkeiten mehr ausgeführt. Diese Aufgaben werden vollständig durch die zugelassenen Bestatter durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

vom 01.10.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Saal a.d.Donau
- b) die Leichenhäuser in Saal a.d.Donau, Buchhofen, Reißing und Teuerting
- c) die Leichentransportmittel

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde gemäß Abs. 4,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.

(4) Hunde dürfen angeleint an einer maximal 1,50 m langen Leine (keine Schlepp- oder Flexileine) auf den Friedhof mitgebracht werden. Die Hundehalter haben Sorge dafür zu tragen, dass der Hund den Friedhof und die Grabstellen nicht verunreinigt oder beschädigt und andere Personen nicht gefährdet oder belästigt.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet. Es sind auch Einmalzulassungen möglich.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf den Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der

Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischengräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Ein Einzelgrab ist grundsätzlich für die Bestattung nur einer Leiche vorgesehen. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50m durchgeführt wurde. Die Zusätzliche Belegung mit bis zu 4 Urnen pro Einzelgrab ist möglich.

(4) Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. Für jede Grabstelle ist die Bestattung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor der Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Zusätzlich ist eine Belegung mit bis zu 8 Urnen möglich.

(5) Kindergräber sind Einzelgräber (vgl. §10 Abs. 3)

(6) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

(7) Es findet kein Grabvorkauf statt. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgräbern, Urnennischengräbern, Kindergräbern, Einzelgräbern und Familiengräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem

Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In den Urnenerdgräbern und in Urnennischengräbern können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art in die Sammelgrabstelle auf dem Friedhof zu verbringen. Eine Aushändigung an den Nutzungsberechtigten erfolgt in keinem Fall.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | | |
|------------------------|-------------|----------------------|
| a) Einzelgräber: | Länge 2,10m | Breite 0,90m |
| b) Familiengräber: | Länge 2,10m | Breite 1,80m |
| c) Kindergräber: | Länge 1,20m | Breite 0,60m |
| d) Urnenerdgräber: | Länge 1,00m | Breite 0,90m – 1,00m |
| e) Urnennischengräber: | Höhe 0,43 m | Breite: 0,38 m |

(2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern wird von der Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,10m, die der Urne mindestens 0,60m unter Gelände liegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Ein Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung), auf bestimmte Zeit (mindestens auf die Dauer der erforderlichen Ruhefrist) verliehen, mit der Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Das Grabrecht entsteht nach Zahlung der Grabgebühr. Über die Dauer des Grabnutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Graburkunde.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 und 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der Erwerber eines Grabrechtes kann für den Fall seines Ablebens in einer letztwilligen Verfügung den Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Verfügung formuliert, so geht das Grabrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder (auch die nichtehelichen Kinder)
- c) die Eltern, bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern
- d) die Großeltern
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- f) auf die Stiefkinder
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die Lebensgefährten
- j) auf die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.
- k) Innerhalb der einzelnen Buchstaben b und e–h hat das höhere Alter das Vorrecht.
- l) Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Grabrecht übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des neuen, zukünftigen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung, Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser

Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder, nach abgelaufener Ruhefrist, abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Vor der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Blumenschmuck abgestellt werden. Auf den Ablageflächen an den Urnenwänden dürfen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) nur abgestellt werden, wenn diese sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.

§ 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (NGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- f) Einzelgräber: Höhe 1,20m - Breite 0,90 m
- g) Familiengräber: Höhe 1,50m - Breite 1,80m
- h) Kindergräber und Urnenerdgräber: Höhe 1,20m - Breite 0,60m

- (2) Einfassungen aus Stein dürfen eine max. Höhe und Breite von 20cm nicht überschreiten.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt

§ 19 Grabgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuer-bestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes

(3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischengräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnennischengrab geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre, die mit Sarg beigesetzt wurden, bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für die Belegung eines Grabplatzes mit einer Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist

der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- f) ohne Genehmigung der Gemeinde die in § 15 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

§ 32 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 33 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Saal a.d.Donau.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.06.2020 sowie die Änderungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 05.10.2022 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Mit der Umstellung des Zulassungsverfahrens muss auch die Friedhofsgebührensatzung angepasst werden.

Die Bestattungsgebühren fallen vollständig weg, da diese nicht mehr durch die Gemeinde erhoben werden.

Zu den sonstigen Gebühren (neuer §6) kommen Gebühren für die Zulassung (einmalig oder 3-jährig), für die Umbettung und sonstige einmalige Erlaubnis (z.B. Befahren der Friedhofswege zum Zwecke der Grabauflösung) hinzu.

Die Erhöhungen für:

- die Entfernung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlage
- die Benutzung des Leichenhauses
- die Benutzung von Kühleinrichtungen je angefangenen Tag
- die Verwaltungsgebühr

wurden bereits in der Sitzung vom 02.07.2024 beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (FGS)

vom 01.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Benutzungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) ein Einzelgrab30,00 €,
 - b) ein Familiengrab50,00 €,
 - c) ein Kindergrab30,00 €,
 - d) ein Urnenerdgrab44,00 €,
 - e) ein Urnennischengrab90,00 €,
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche/Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.
- (4) Die Grabnutzungsgebühr für die Sammelurnengrabstätte beträgt einmalig 100,00 €.

§ 5 Benutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Benutzung des Leichenhauses (pauschal) | 100,00 € |
| (2) | Benutzung von Kühleinrichtungen je angefangenen Tag | 15,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Gebühr für Entfernung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen | 400,00 € |
| (2) | Zulassung von Gewerbetreibenden | |
| | a) für 3 Jahre nach § 8 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| | b) Einmalzulassung nach § 8 der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| (3) | Gebühr für die Erlaubnis einer Umbettung, Ausgrabung | 40,00 € |
| (4) | Gebühr für sonstige einmalige Erlaubnisse | 25,00 € |
| (5) | Ausstellen einer Graburkunde bei Sterbefall oder Verlängerung des Nutzungsrechts inkl. Verwaltungsgebühr | 60,00 € |

7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23.11.2020 und die Änderungssatzungen vom 19.01.2021 und 01.02.2022 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

GRM Marxreiter verlässt den Sitzungssaal.

11. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt am 27.10.2024

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 27.10.2024 findet wieder der Herbstmarkt im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags statt. Damit am Sonntag die Ladengeschäfte geöffnet sein dürfen, muss eine entsprechende Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen werden.

Beschluss:

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 1474) und § 12 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am Sonntag den 27.10.2024 anlässlich der Veranstaltung eines Herbstmarktes jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

GRM Marxreiter betritt den Sitzungssaal.

12. Personalwesen; Schaffung einer weiteren Stelle für den gemeindlichen Bauhof

Der Vorarbeiter des Bauhofs begründet die Notwendigkeit eines zusätzlichen Mitarbeiters wie folgt

Auf den beiden Friedhöfen besteht dringender Handlungsbedarf, ein Mitarbeiter alleine kommt hier mit der Friedhofspflege nicht nach. Es sind immer mehr Gebäude, die durch den Bauhof unterhalten werden müssen. Außerdem müssen auch Wanderwege kontrolliert und gepflegt werden. Die Arbeit in den Feuerwehren beansprucht einen Mitarbeiter in Vollzeit. Außerdem gibt es immer mehr Grünanlagen, die früher von den Anliegern mitgepflegt wurden, und jetzt durch den Bauhof gepflegt werden müssen. Es gibt es mehrere Projekte, die in den nächsten Jahren gebaut werden oder in der Bauphase sind, wie zum Beispiel das Kneippbecken, der Pumptrack, Spielplätze und die Grünanlagen am Ulmenring. Es muss dringend ein Baumkataster mit Kontrollen eingeführt werden. Auch beim Straßenunterhalt gibt es einen Aufgabenstau. Hinzu kommen die Kontrollen an den Bächen wegen Bibern und die Entfernung von Biberdämmen. Der Vorarbeiter weist auch darauf hin, dass im Winterdienst die vorgeschriebenen Ruhepausen eingehalten werden müssen. Es ist angedacht, durch weitere Anbaugeräte für den Traktor weniger Fremdvergaben vorzunehmen. Ein Mitarbeiter hat einen Antrag auf Teilzeit gestellt für eine Stundenreduzierung von 39 auf 30 Stunden. Ein Mitarbeiter kann aus gesundheitlichen Gründen nicht im Winterdienst eingesetzt werden.

Diskussion:

GR Puntus schildert, dass der Bauhof mit 13 Mitarbeitern gut aufgestellt ist. Üblicherweise rechnet man 1,5 Mitarbeiter pro 1000 Einwohner, sprich also von neun Personen. Hinsichtlich des Winterdienstes erklärt er, dass gesetzlich geregelt ist, dass Kommunen nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Winterdienst verrichten müssen. Ebenso gibt es tatsächlich sehr enge Regularien, welche Straßen tatsächlich geräumt und gestreut werden müssen. Der Rest sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Er ist der Auffassung, dass zunächst organisatorische Maßnahmen ausreichend sind, aber kein weiterer Mitarbeiter eingestellt werden muss.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Feuerwehrgerätewarts, hier sollte abgewartet werden, inwieweit der bisherige Stelleninhaber auch weiterhin als Gerätewart tätig sein kann. Sollte dies dauerhaft nicht der Fall sein, so rät er dazu, die Stelle extra als Gerätewartstelle auszuschreiben, nicht aber als zusätzlichen Mitarbeiter im Bauhof.

Dem Gremium werden sodann Vergleichswerte aus anderen Kommunen geschildert. Die Gemeinderäte schließen sich in der Diskussion überwiegend der Auffassung von Gemeinderat Puntus an.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal an der Donau stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen weiteren Mitarbeiter für den Bauhof in Vollzeit ein.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 6 Nein 9 Anwesend 15

13. Mitteilungen und Anfragen

Der Erste Bürgermeister Nerb berichtet darüber, dass der SC Mitterfecking auf dem Gelände unterhalb des Sportheims und des Kindergartens an der Nordseite eine Garage im Freistellungsverfahren errichten wird.

GR Dietz bringt vor, dass in der Hauptstraße bei den Bänken, die circa 30-40 cm hoch sind, unübersichtliche Verkehrssituationen entstehen und fragt nach, ob man diese Bänke markieren kann.

Der Erste Bürgermeister Nerb führte hierzu aus, dass hier ein Ensembleschutz besteht und diese Maßnahmen mit der Planerin abgestimmt werden müssten, falls tatsächlich Änderungen notwendig wären. Außerdem würde er Markierungen der Bänke in diesem Bereich nicht für schön empfinden.

GR Marxreiter fordert, den Feckinger Bach mal wieder zu räumen.

Der Bürgermeister Nerb wendet ein, dass von den Fachbehörden die Vorgabe bestehe, die Bäche nicht zu oft zu räumen. Außerdem würden im Gemeindegebiet jährlich rund 3 km Bachläufe geräumt.

Zweiter Bürgermeister Rieger regt an, am Bewegungspark auch für kleine Kinder Attraktionen zu schaffen, wie beispielsweise eine Rutsche. Außerdem schlägt er vor, die Boccia Bahn mit einer Verschattung auszurüsten.

Erster Bürgermeister Nerb sichert ihm zu, hier gerne Ergänzungen, soweit diese sinnvoll sind, vorzunehmen.

Erster Bürgermeister Nerb berichtet, dass der Halter eines Kampfhunds in Mitterfecking diesen freiwillig abgegeben hat, nachdem dieses Tier Anfang August einen Mann gebissen und leicht verletzt hatte. Der Hundehalter kam damit einer Wegnahme des Tieres zuvor.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung